

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Wahlalter ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz auf 18 Jahre festgelegt. Bereits heute leben mehr Menschen jenseits des 60. Lebensjahres in Deutschland als Jugendliche unter 20. Jugendliche werden somit immer mehr zur gesellschaftlichen Minderheit. Um zu nachhaltigen und generationsgerechten Lösungen zu kommen, muss ihre Stimme mehr Gewicht bekommen. Jugendliche verfügen regelmäßig bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden. Ein Beleg hierfür ist, dass die Rechtsordnung umfassende Entscheidungen im Bereich der Religionsausübung deutlich vor dem Erreichen der Volljährigkeit zulässt (vgl. § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

B. Lösung

Eine Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht im kommunalen Bereich auf 16 Jahre

C. Alternative

Keine; auch das sogenannte Familienwahlrecht ist keine Lösung, denn es stärkt nicht die Rechte der Jugendlichen, sondern die Stimmmacht der Eltern.

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen aufgrund des Mehraufwandes zusätzliche Kosten für Stimmzettel, Personalaufwand und allgemeine Verwaltungskosten. Diese Kosten sind im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie des Landes hinzunehmen.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,"
2. In § 12 werden nach dem Wort "Wahlberechtigte", ein Komma sowie die Worte "der das 18. Lebensjahr vollendet hat," eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Wahlverfahren, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Satz 1 bereits der Wahltag festgesetzt worden ist, sind die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Begründung:

Eine Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre ist eine wichtige Maßnahme, um unsere demokratische Kultur zu beleben und das Wissen über politische Entscheidungsprozesse zu verbreiten. Denn je besser die politische Teilhabe und die Kenntnis über die Politik, umso höher ist die Akzeptanz unserer Demokratie. In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein hat sich das aktive Kommunalwahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bereits bewährt. Jugendliche sind von der politischen Zukunftsgestaltung häufig am stärksten betroffen. Insbesondere die Bildungspolitik des Landes hat eine direkte Auswirkung auf die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern. Diese Bevölkerungsgruppe nicht mit in die demokratischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen, erscheint heute nicht mehr zeitgemäß. Aktuelle Bildungstreiks zeigen deutlich, dass Schülerinnen und Schüler sich aktiv am politischen Leben engagieren wollen. Eine Beteiligung macht unser politisches System für sie greifbar, erfahrbar und nachvollziehbar. Auch die heute viel früher im Lebenslauf einsetzende Jugendphase zeigt deutlich, dass eine Vorverlagerung des Wahlrechts erforderlich ist. Jugend- und Entwicklungsforschung belegen, dass die Selbstständigkeit Jugendlicher durch veränderte Bedingungen des Aufwachsens zugenommen hat. Beispielsweise sind Jugendliche heute stärker in familiäre Aushandlungsprozesse einbezogen und werden immer früher mit Entscheidungssituationen konfrontiert. Jugendliche haben die intellektuelle Kompetenz, verantwortungsvoll mit dem politischen Stimmrecht umzugehen. Auch der Vize-Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, hat das aktive Wahlrecht ab einem Alter von 16 ins Gespräch gebracht. Eine rückläufige Wahlbeteiligung zeige, dass sich die Bevölkerung vom politischen Prozess abwende und die Akzeptanz von Politikern schwinde. Eine Absenkung des Wahlalters im kommunalen Bereich wäre daher eine effektive Maßnahme, um dem entgegenzuwirken.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich